



YACHT CLUB AU

Statuten

Im vorliegenden Statutennachdruck vom November 2011 wurden die an der Gründungsversammlung vom 30. Juli 1970 beschlossenen Statuten sowie die an den Hauptversammlungen vom

6. April 1973,

11. November 1977,

14. November 1980,

13. November 1981,

21. November 1997,

21. November 2003

und 24. November 2011

beschlossenen Statutenänderungen, sowie die Streichung des Anhangs mit dem Reglement der Clubhaus Anteilscheine vom 24.11.2011, berücksichtigt.

Au, im November 2011

A. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der "Yacht Club Au" (im nachfolgenden YCAU) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Au-Wädenswil. Er ist Mitglied des schweizerischen Seglerverbandes (Swiss Sailing).

Artikel 2

Der YCAU bezweckt die Pflege und Förderung des Segelsportes und des Tourensegelns, die Ausbildung der Jungmannschaft, die Erhaltung des Zürichsees als Erholungsgebiet, gute Kameradschaft und gegenseitige Hilfeleistung sowie die Wahrung gemeinsamer Interessen, namentlich gegenüber den Behörden.

Artikel 3

Der YCAU führt segelsportliche Veranstaltungen nach Massgabe besonderer Reglemente durch.

B. Tätigkeit und Mittel

Artikel 4

Der YCAU sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Regatten, Geschicklichkeitsprüfungen, etc.
- b) Ausbildungskurse
- c) Zusammenarbeit mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der YCAU verfolgen. Er kann zu diesem Zweck Mitglied dieser Organisationen sein.
- d) Gesellige Anlässe
- e) Erwerb und Betrieb von Clubanlagen.

Artikel 5

Die für die Tätigkeit erforderlichen Geldmittel entnimmt der YCAU seinem Vermögen oder beschafft sie durch Darlehen.

Die Kasse wird gespiesen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Eintrittsgeldern neuer Mitglieder
- c) Beiträgen von Behörden und Schenkungen
- d) Kapitalerträgen
- e) Beiträgen für die Clubhaus Finanzierung

C. Mitgliedschaft

Artikel 6

Der Club besteht aus Ehren-, Aktiv-, Kandidat-Aktiv-, Passivmitgliedern und Junioren.

Artikel 7

Ehrenmitglieder

Zu *Ehrenmitgliedern* können von der Hauptversammlung solche Aktiv- oder Passivmitglieder mit 2/3 der anwesenden Stimmen ernannt werden, die sich um die Förderung des Segelportes auf dem Zürichsee und im speziellen um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge, sind aber im übrigen betreffend der Rechte und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Artikel 8

Aktivmitglied

Aktivmitglied kann jede Person nach dem zurückgelegten 20. Altersjahr werden, die sich den Statuten unterzieht. Eigner von Segelbooten auf dem Zürichsee können dem YCAU nur als Ehren-, Aktiv-, Kandidat-Aktiv oder Juniorenmitglieder ange-

hören, es sei denn, sie seien schon Aktivmitglied eines anderen der Swiss Sailing abgeschlossenen Clubs. Partner, die Aktivmitglieder werden wollen, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag, sofern ihr Partner bereits Aktivmitglied des Clubs ist.

Kandidat-Aktiv-Mitglieder sind Personen, die sich für die Aufnahme in den Club interessieren. Sie werden durch den Vorstand in den provisorischen Mitgliederstand "Kandidat-Aktiv" aufgenommen. Sie bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag wie die Aktivmitglieder, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht. Die Mitgliedschaft als Kandidat-Aktiv darf höchstens zwei Jahre dauern.

Artikel 9

Passiv

Passivmitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die ein Freund und Gönner des Segelsportes ist und diesen unterstützt. In Clubangelegenheiten ist ein Passivmitglied weder stimm- noch wahlberechtigt, kann aber ausserhalb des Vorstandes eine Charge übernehmen.

Artikel 10

Juniormitglied

Junior kann jede Person bis zum vollendeten 16. Altersjahr werden, respektive sein, die ohne Hilfsmittel schwimmen kann. Die Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist unerlässlich. Junioren werden durch den Vorstand aufgenommen. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Junior-Aktiv

Nach Erreichen des vollendeten 16. Altersjahrs kann der Junior auf Antrag hin bis zum vollendeten 20. Altersjahr aktiver Junior werden. Er ist stimmberechtigt jedoch nicht wahlberechtigt und bezahlt einen von der GV festgesetzten Mitgliederbeitrag. Mit dem vollendeten 20. Altersjahr erfolgt die Aufnahme als Aktivmitglied auf schriftliches Gesuch hin. Die Eintrittsgebühr wird hiermit fällig

Artikel 11

Die *Aufnahme in den Club* als Aktivmitglied erfolgt für Kandidat-Aktiv Mitglieder und Junior-Aktiv Mitglied auf schriftliches Gesuch hin. Sie müssen sich aber mindestens während eines Jahres aktiv im Club betätigt haben. Dem schriftlichen Aufnahmegesuch als Aktivmitglied ist eine Empfehlung zweier Aktivmitglieder beizufügen. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden. Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 12

Ein Aus- oder Übertritt ist nur auf die ordentliche Hauptversammlung hin möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen. Die fälligen Ansprüche des Clubs gegen das ausgetretene Mitglied bleiben vorbehalten.

Wenn ein Aktivmitglied aus achtbaren Gründen (z.B. Wohnortwechsel, Bootsverlust) dem YCAU vorübergehend als Passivmitglied angehören will und danach wieder Aktivmitglied zu werden wünscht, werden ihm die seinerzeit geleisteten Eintritts- oder *à fonds perdu* Gebühren angerechnet. Die Differenz zu den beim Wiedereintritt bestehenden Gebühren kann jedoch nachgefordert werden.

Artikel 13

Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder dreier Mitglieder ein Mitglied aus dem YCAU ausschliessen. Hierzu sind 2/3 der in der Hauptversammlung anwesenden Stimmen notwendig.

Der Ausschluss wird dem Betreffenden schriftlich eröffnet und braucht nicht begründet zu werden.

Artikel 14

Für die Verbindlichkeiten des YCAU haftet allein und ausschliesslich das Clubvermögen.

D. Organe des Clubs

Artikel 15

Im Allgemeinen

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) das Regattakomitee
- e) Sonderausschüsse

Artikel 16

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alljährlich im November statt. Die Mitglieder sind dazu schriftlich mindestens 10 Tage vorher einzuladen.

Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Annahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- b) Bestätigung der Mutationen gemäss Artikel 11.
- c) Abnahme der schriftlichen Jahresberichte des Präsidenten und des Regattapräsidenten.
- d) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung der Cluborgane.
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes für das neue Jahr.
- f) Genehmigung des Budgets für das neue Jahr, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder und Beiträge. Für diese Beiträge gelten die Höchstsätze von:

- Fr. 200.- für Mitgliederbeiträge
- Fr. 300.- für Eintrittsgelder
- Fr. 200.- für Clubhausbeiträge

- g) Wahl des Präsidenten und des Regattapräsidenten (unter Berücksichtigung von Artikel 18 der Statuten), der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Statutenänderungen.
- k) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder aus dem Kreise der Mitglieder. Letztere haben ihre Anträge schriftlich gemäss der Fristsetzung der Einladung zur GV an den Präsidenten einzureichen.

Bei den Abstimmungen und Wahlen an der Hauptversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden gültigen Stimmen, wenn nötig mit Stichentscheid des Vorsitzenden. Alle Ehren- und Aktivmitglieder haben eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten über einen bestimmten Gegenstand geheime Abstimmung verlangt. Über einen dahingehenden Antrag lässt der Vorsitzende sofort zur Feststellung, ob das Viertel erreicht ist, offen abstimmen. Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Artikel 17

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, sooft es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn dies 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die Einladungen zur ausserordentlichen Hauptversammlung haben unter Angabe der Gründe, welche die Einberufung notwendig machten, zu erfolgen.

Artikel 18

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem bis neun Mitgliedern; nämlich mindestens dem Präsidenten. Der Präsident muss mindestens zwei Jahre dem Vorstand angehört haben und der Regattapräsident mindestens ein Jahr im Regattakomitee mitgearbeitet haben. Der Präsident und der Regattapräsident werden durch die Hauptversammlung in diese Chargen gewählt, der übrige Vorstand wird ebenfalls durch die Hauptversammlung gewählt, konstituiert sich aber selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei je ein Teil des Vorstandes in geraden Jahren, der andere in ungeraden Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Konzeption der Ämter zu erstellen und diese bei Inkrafttreten den Mitgliedern bekannt zu geben.

In den Aufgabenbereich des Vorstandes gehören unter anderem:

- a) Die Vertretung des YCAU nach aussen
- b) Die Vorbereitung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) Die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung

Kompetenzen des Vorstandes:

- a) Unter Mitgliedschaft erwähnt, siehe Artikel 11
- b) Mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann er ausserordentliche Ausgaben pro Jahr im Rahmen von 10 % der Mitgliederbeitragseinnahmen bewilligen.

Artikel 19

Die Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und des Ersatzmannes fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassaführung, die Rechnung und das Inventar. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 20

Das Regattakomitee

Das Regattakomitee wird auf Vorschlag seines Präsidenten durch den Vorstand gewählt. Dieser hat die unter Artikel 4 aufgeführten Wettfahrten, Geschicklichkeitsprüfungen etc. im Rahmen der behördlichen Vorschriften sowie der segelsportlichen Reglemente durchzuführen. Er ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Preisverteilung an solchen Anlässen.

E. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21

Die Mitglieder sind gehalten, die auf dem Zürichsee geltenden gesetzlichen Vorschriften für Segelboote zu befolgen. Sportlicher und kameradschaftlicher Geist sowie Hilfsbereitschaft sind Ehrensache jedes einzelnen Mitgliedes des YCAU.

Artikel 22

Als Seglerordnung gelten, soweit Regattaausschreibung oder Programm nichts anderes vorschreiben, die Gesetze der International Yacht Racing Union (IYRU) und des schweizerischen Seglerverbandes (Swiss Sailing).

Artikel 23

Der YCAU führt einen grün und blauen Stander auf weissem Grund mit symbolisierter Halbinsel. Allen im Yachtregister eingetragenen Booten wird empfohlen, diesen Stander zu führen.

Artikel 24

Die Auflösung oder Fusion des Clubs kann an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, die zugleich 2/3 der im Club eingetragenen Stimm-berechtigten vertreten, beschlossen werden. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, ist frühestens nach 2 und spätestens nach 6 Monaten mittels eingeschriebenem Brief zu einer zweiten Hauptversammlung einzuladen. Diese beschliesst über die Auflösung des Clubs mit 2/3 der anwesenden Stimmen.

Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, ist unter seiner Verantwortlichkeit alles leihweise erhaltene Material den Eigentümern zurückzuerstatten. Ein eventuell vorhandenes Clubvermögen ist nach Tilgung der Schulden der Swiss Sailing zu übergeben, die es zuhanden eines anfällig später neu zu gründenden Yacht Clubs während 5 Jahren als Treuhänderin verwaltet. Bildet sich in dieser Zeit kein der Swiss Sailing angeschlossener Yacht Club auf dem Zürichsee, so ist das Vermögen solchen Institutionen zuzuwenden, die den Segelsport auf dem Zürichsee fördern.

F. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 24. November 2011 in Au – Wädenswil genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 21. November 2003 gültigen Statuten und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Au – Wädenswil, 24. November 2011

Der Präsident
Paul Michel

Der Aktuar
Roland Wyssling